

Die Statuten des Kunstraums Aarau

1. Name

Unter dem Namen "KUNSTRAUM AARAU" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZG mit Sitz in Aarau.

2. Zweck

Der Verein KUNSTRAUM AARAU eröffnet und betreibt einen Ausstellungsort mit dem Zweck, durch Ausstellungen und Veranstaltungen bildende Kunst und ihre Grenzbereiche zu fördern. Er vermittelt, dokumentiert und unterstützt insbesondere noch nicht gesicherte Sichtweisen. Der Verein ermöglicht und fördert überregionale Aktivitäten sowie den Austausch mit anderen Gruppen/Institutionen.

3. Mitglieder

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und bereit sind, den KUNSTRAUM materiell und ideell zu unterstützen.

Der Eintritt von Mitgliedern erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres. Der Ausschluss erfolgt durch die Vereinsversammlung und bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Mittel

Der Verein verfügt zur Realisierung seines Vereinszweckes über das Vereinsvermögen. Dieses setzt sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Abgaben aus Veranstaltungen, aus anderen Einkünften und privaten und öffentlichen Zuwendungen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:

- Fr. 50.-- für natürliche Personen
- Fr. 200.-- für juristische Personen
- Fr. 500.-- für Fördermitglieder

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Programmkommission
- die Betriebsgruppe
- die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung

- * wählt den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren und genehmigt die Pflichtenhefte von Programmkommission und Betriebsgruppe und das Betriebsreglement,
- * genehmigt die Rechnung und den Jahresbericht,
- * entscheidet über die Miete bzw. Kündigung der Räumlichkeiten,
- * beschliesst über die Auflösung oder die Fusion des Vereins sowie
- * alle andern ihr vorgelegten Geschäfte.

(Fortsetzung: Die Statuten des Kunstraums Aarau - Seite 2/2)

Der Vorstand

- * besteht aus mindestens 5 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus VertreterInnen von Programmkommission und Betriebsgruppe und weiteren Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und deren Mehrheit anwesend ist.
- * bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und ist für den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung verantwortlich,
- * führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er ist besorgt, die zur Realisierung der Vereinsziele notwendigen Mittel zu beschaffen.
- * Der Vorstand ernennt die Mitglieder der Programmkommission und Betriebsgruppe und erstellt die Pflichtenhefte.

Die Programmkommission

- * stellt ein Veranstaltungsprogramm für ein Jahr zusammen und ist für die Realisierung verantwortlich.

Die Betriebsgruppe

- * ist zuständig für Benützung und Unterhalt und die Erstellung eines Betriebsreglements.

Die Rechnungsrevisoren

- * überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

6. Räumlichkeiten

Der Verein erwirbt oder mietet die für den Vereinszweck notwendigen Räumlichkeiten und Infrastrukturen.

Nach Absprache können Räume und Infrastruktur von ausserhalb des Vereins stehenden Interessenten gemietet werden. (Nutzung gemäss Pflichtenheft Programmkommission und Betriebsgruppe und Betriebsreglement)

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auflösung oder Fusion

Über die Auflösung oder die Fusion des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung befindet die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr über das allfällige Vereinsvermögen. Es muss zweckgebunden verwendet werden.

Genehmigt anlässlich der Gründungsversammlung in Aarau, am 3. September 1990